

Berlin, 28. März 2019

Netzwerk Angeln WPSEU 010/2019

1. **Uns ist keine Rechtsgrundlage und kein Rechtsakt des EU-Parlamentes oder eines anderen gewählten Gremiums bekannt, das dem gemeinsamen Management von Anglern und Fischerei zu Grunde liegt.
Können Sie uns Rechtsgrundlage und Rechtsakt dazu nennen?**

Antwort:

Einschlägig sind die folgenden Rechtsgrundlagen:

Die **Verordnung (EU) 2017/1004** zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik:

- o Erwägungsgrund (16): „Es ist wichtig, biologische Daten zur Freizeitfischerei zu erheben, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf den Zustand des Bestands ergeben könnten, um die für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche ökosystembasierte Bewirtschaftung und Erhaltung zu ermöglichen sowie die Bestandsabschätzung zu verbessern.“

- o Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“

2. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

- o Artikel 5 „Inhalt und Kriterien für die Erstellung des mehrjährigen Programms der Union“

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten umfassen:

- a) biologische Daten zu allen Beständen, die in der gewerblichen Fischerei oder gegebenenfalls in der Freizeitfischerei sowohl in Unions- als auch in Nicht-Unionsgewässern befischt werden oder aus denen Beifänge gefangen werden, einschließlich Aal und Lachs in wichtigen Binnengewässern sowie sonstiger wirtschaftlich relevanter diadromer Fischarten, um den für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen ökosystembasierten Ansatz zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen zu ermöglichen;“

Verordnung (EU) 2018/973 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen.

- o Erwägungsgrund (16): „Es ist wichtig, biologische Daten zur Freizeitfischerei zu erheben, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf den Zustand des Bestands ergeben könnten, um die für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche ökosystembasierte Bewirtschaftung und Erhaltung zu ermöglichen sowie die Bestandsabschätzung zu verbessern.“

- o Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“

2. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

- o Artikel 5 „Inhalt und Kriterien für die Erstellung des mehrjährigen Programms der Union“

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten umfassen:

a) biologische Daten zu allen Beständen, die in der gewerblichen Fischerei oder gegebenenfalls in der Freizeitfischerei sowohl in Unions- als auch in Nicht-Unionsgewässern befischt werden oder aus denen Beifänge gefangen werden, einschließlich Aal und Lachs in wichtigen Binnengewässern sowie sonstiger wirtschaftlich relevanter diadromer Fischarten, um den für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen ökosystembasierten Ansatz zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen zu ermöglichen;“

Verordnung (EU) 2019/ ... zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen (gemäß der Abstimmung des Trilogergebnis am 12. Februar im Plenum)

- o Artikel 11 „Freizeitfischerei“:

- ▣ (1) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die fischereiliche Sterblichkeit eines in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bestands hat, kann der Rat nichtdiskriminierende Obergrenzen für Freizeitfischer festlegen.“

- ▣ (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Obergrenzen stützt sich der Rat auf transparente und objektive Kriterien, die unter anderen ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sind. Die herangezogenen Kriterien können sich insbesondere auf die Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die Umwelt, auf die gesellschaftliche Relevanz dieser Aktivität und auf ihren Beitrag zur Wirtschaft in den Küstengebieten beziehen.“

- ▣ (3) Gegebenenfalls erlassen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen, die notwendig und verhältnismäßig sind, um die Kontrolle und Erhebung von Daten für eine verlässliche Schätzung der tatsächlichen Fangmengen der Freizeitfischerei zu ermöglichen.

- o Artikel 13 „Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung in den Unionsgewässern der westlichen Gewässer“

(2) Die Pflicht zur Anmeldung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt nicht für die Freizeitfischerei, auch dann nicht, wenn der Rat gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung Obergrenzen festlegt.

Provisional agreement resulting from interinstitutional negotiations of 22. February 2019 on the conservation of fishery resources and the protection of marine ecosystems through technical measures, am 7. März 2019 im Fischereiausschuss angenommen

- o Erwägungsgrund (6): „Technical measures where relevant should apply to recreational [...] fishing activities, which can have a significant impact on the stocks of fish and shellfish species.“

- o Erwägungsgrund (38): “The power to adopt acts in accordance with Article 290 of the Treaty should be delegated to the Commission to adopt certain measures in relation to recreational fishing activities,”

- o Artikel 2 “Umfang”:

2. „Articles 7, [...] 11, 12 and 13 shall also apply to recreational fisheries. In cases where recreational fisheries have a significant impact in a particular region, a delegated act adopted in accordance with Article 18 of this Regulation may provide that the relevant parts of Article 14 or parts A or C of Annexes V to X also apply to recreational fisheries.“

- o Artikel 7 “Prohibited fishing gears and methods”

(g) any type of projectile, with the exception of those used to kill caged or trapped tuna and of handheld spears and spear guns used in recreational fishing without an aqualung, from dawn until dusk;

Verordnung (EU) 2018/1628 des Rates vom 30. Oktober 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2019 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

- o Erwägungsgrund (7): „Was den Dorschbestand in der westlichen Ostsee anbelangt, so geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Freizeitfischerei wesentlich zur fischereilichen Sterblichkeit dieses Bestands insgesamt beiträgt und begrenzt werden sollte. Daher ist es angebracht, eine tägliche Fangbegrenzung je Fischer festzulegen. Dies gilt unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität, der auf gewerbliche Fischereitätigkeiten anwendbar ist.“

- o Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“: „Freizeitfischerei“: nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresschätze beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden.

- o Artikel 7 „Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch in den Unterdivisionen 22-24“:

(1) In der Freizeitfischerei dürfen in den Unterdivisionen 22-24 nicht mehr als sieben Exemplare Dorsch pro Fischer und Tag behalten werden.

(2) Absatz 1 lässt strengere nationale Maßnahmen unberührt.

- 2. Sieht es ihre Partei als gerechtfertigt und gerecht an, Angeln als sinnvolle Freizeitbetätigung der Bürger den gleichen Regeln wie denen der kommerziellen Berufsfischerei zu unterwerfen?**

Antwort:

Für die Freizeitfischerei sind deshalb zuerst belastbare Daten notwendig. Nur auf dieser Grundlage ist eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung und das Erreichen der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik möglich. Die SPD sieht zum Beispiel die Verfügung im Nordseeplan, dass der Europäische Rat bei der Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten die Freizeitfischerei berücksichtigen muss, wenn aus den Daten hervorgeht, dass sie einen signifikanten Einfluss auf einen bestimmten Bestand hat als einen guten Mittelweg. Aus diesem Grund unterstützen wir ebenfalls die Einführung und Festsetzung von Baglimits in berechtigten Fällen, das heißt, wenn die Freizeitfischerei wesentlich zur fischereilichen Sterblichkeit beiträgt.

- 2.1. Wenn nein, was wird ihre Partei im EU-Parlament konkret unternehmen, um das Angeln privater Bürger wieder von der gewerblichen Fischerei beim Management der kommerziell genutzten Arten in den Meeren der EU zu trennen?**

Antwort:

siehe 2

- 3. Schreibt die EU bei der Umsetzung von Natura2000 in den Mitgliedsstaaten irgendwo Angelverbote vor?**

- 3.1 Wenn nein, was wird ihre Partei konkret unternehmen um in den Mitgliedstaaten, gerade auch in Deutschland, zu verhindern, dass mit dem Argument Umsetzung Natura2000 Betretungs- oder Durch/Anfahrtsverbote für Angler und Angelverbote ausgesprochen und/oder umgesetzt werden?**

Gemeinsame Antwort 3. und 3.1.:

In der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gibt es keine An- oder Vorgaben, dass pauschale Angelverbote vorgenommen werden müssen. Es gibt nur die Vorgabe, dass „nötige Erhaltungsmaßnahmen“ vorzunehmen sind. Aus europäischer Sicht ist keine Änderung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geplant. Nach einem langen Evaluierungsprozess sind alle Akteure zu dem Ergebnis gekommen, dass die Naturschutzrichtlinien gut funktionieren und den Bedürfnissen des Naturschutzes entsprechen. Bei der Einführung von Angelverboten müssen die Belange von Naturschutz und Allgemeinheit miteinander in Einklang gebracht werden. So kann eine Fangquote auch für Freizeitfischer eingeführt werden, um den Gesamtbestand einer Fischart zu gewährleisten. Das gleiche Prinzip gilt bei möglichen Betretungsverboten: Die Belange von Naturschutz und das Interesse der Allgemeinheit (wie das Angeln) müssen bei Betretungsverboten in Naturschutzgebieten miteinander in Einklang gebracht werden. Die Abwägung wird aber nicht auf europäischer Ebene, sondern auf der Ebene der Mitgliedsstaaten und im Falle Deutschlands auf Ebene der Bundesländer geregelt.

4. **Wie wird ihre Partei in der EU gemäß der Regeln der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gegen die Wasserkraftwerke an vielen Flüssen und Bächen vorgehen, welche nicht nur zu zig Tonnen teilweise geschützte Fische in Turbinen töten, sondern vor allem auch die natürliche Wanderung von Geschiebe und Kies verhindern und so vor allem Kieslaichern schwerste Schäden zufügen?**

Antwort:

Die Nutzung von Wasserkraft zur Energieerzeugung ist in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRR) zugelassen. Dementsprechend muss grundsätzlich eine Abwägung im Interesse des Allgemeinwohls erfolgen, um die Folgen der Nutzung von Wasserkraft mit den ökologischen Zielen der WRR in Einklang zu bringen. Im neusten Umsetzungsbericht der EU-Kommission von 2018 führt diese aus, dass in der Regel von den EU-Mitgliedsstaaten grundlegende Maßnahmen ergriffen wurden, um gegen Belastungen aus unter anderem der Energieerzeugung, vorzugehen. Die Kommission betont jedoch, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, um die Durchgängigkeit von Flüssen und ein geeignetes Sedimentmanagement zu gewährleisten.

Daher befürworten wir den verstärkten Ausbau von geeigneten Schutzmaßnahmen für die Fischpopulation, besonders in Form von Fischauf- und Fischabstiegsanlagen. Diese müssen jedoch in Einklang mit der grundsätzlich zu befürwortenden Nutzung von Wasserkraft gebracht werden und dürfen die Anlagenbetreiber nicht übermäßig belasten.